Accounting Standards Committee of Germany



© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung ge- folgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deut- schen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	42. Sitzung HGB-FA / 12.04.2019 / 15:15 – 16:45 Uhr	
TOP:	06 – ARUG II, DRS 17	
Thema:	Besprechung weiteres Vorgehen	
Unterlage:	42_06b_HGB-FA_ARUGII_Vorgehen	

1 Vorbemerkung

Diese Unterlage enthält Überlegungen des DRSC-Mitarbeiterstabs zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die Anpassungen der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRSs) aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das ARUG II. Der HGB-FA wird gebeten, die Empfehlungen des DRSC-Mitarbeiterstabs zu erörtern und die am Ende der Unterlage stehenden Fragen zu beantworten.

2 Vom ARUG II betroffene DRSs

- 2 Aufgrund des ARUG II sind DRS 17 (geändert 2010) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder und DRS 20 Konzernlagebericht zu ändern. Wesentlicher Grund für die Änderungen an DRS 17 ist die Streichung bestimmter Berichtspflichten bzgl. der Organbezüge aus dem (Konzern-)Anhang und (Konzern-)Lagebericht bzw. deren Verlagerung auf die Webseite der Unternehmen.
- Die Änderungen an DRS 20 betreffen zum einen einige Referenzen auf DRS 17, zum anderen wird mit dem ARUG II der Inhalt der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung erweitert. Die Erklärung muss zukünftig einen Bezug zur Webseite des Unternehmens enthalten, auf welcher der Vergütungsbericht gem. § 162 AktG-E und weitere Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. DRS 20 enthält Ausführungen zum Inhalt Konzernerklärung.
- Die mit dem ARUG II verbundene Streichung bestimmter Vorgaben aus dem (Konzern-)Anhang bzw. (Konzern-)Lagebericht beziehen sich auf die zusätzlichen Berichtspflichten für Mutterunternehmen bzw. Unternehmen, die börsennotierte Aktiengesellschaften sind:
 - individualisierte Darstellung der Organbezüge gem. §§ 285 Nr. 9 lit. a S. 5 bis 8 und 314 Abs. 6 S. 5 bis 8 HGB a.F. (Nach geltender Rechtslage sind diese Angaben grundsätz-



- lich im (Konzern-)Anhang zu machen, dürfen gem. § 289a Abs. 2 HGB a.F. bzw. § 315a Abs. 2 Satz 2 HGB a.F. aber auch im (Konzern-)Lagebericht dargestellt werden.)
- Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems gem. §§ 289a Abs. 2 S. 1 und 315a
 Abs. 2 S. 1 HGB a.F. (§§ 289a Abs. 2 und 315a Abs. 2 HGB a.F. werden aufgehoben)
- Der Vergütungsbericht mit bestimmten Ausführungen zum Vergütungssystem des Unternehmens ist zukünftig auf der Webseite des Unternehmens (nicht mehr im (Konzern-)Lagebericht) öffentlich zugänglich zu machen. Demzufolge verbleiben im HGB lediglich die Vorgaben zur Vergütungstransparenz im (Konzern-)Anhang. Da die DRSs die Vorgaben zur Konzernrechnungslegung und zum Konzernlagebericht konkretisieren, nicht jedoch Publizitätspflichten außerhalb von Konzernabschluss und -lagebericht, werden in DRS 17 nach Anpassung an das geänderte HGB keinerlei Ausführungen mehr zur individualisierten Vergütungsberichterstattung und zum Vergütungssystem enthalten sein. Vielmehr werden sich die Konkretisierungen in DRS 17 auf die im HGB verbleibenden Vorgaben zur Vergütungstransparenz zum Konzernanhang beschränken.
- Auch wenn DRS 17 zukünftig keinen Bezug mehr zum Konzernlagebericht hat, wird der Standard weiterhin für deutsche IFRS-Anwender relevant bleiben, da gemäß § 315e Abs. 1 HGB die gesetzlichen Vorgaben zur Vergütungstransparenz im Konzernanhang auch von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen zu beachten sind, die einen Konzernabschluss nach den IFRS aufstellen. Demzufolge sind grundsätzlich sowohl der HGB-FA als auch der IFRS-FA bzw. der Gemeinsame Fachausschuss für die Änderungen an DRS 17 und DRS 20 zuständig.
- Die zur Verabschiedung der an die zukünftige Rechtslage angepassten Standards verbleibende Zeit ist begrenzt, da die neuen gesetzlichen Regelungen voraussichtlich bereits für das am 1. Januar 2020 oder später beginnende Geschäftsjahr zu beachten sein werden. Der folgende Abschnitt 3 dieser Unterlage enthält detailliertere Informationen dazu. Mit Blick auf einen rechtzeitigen Abschluss der Standardänderungen empfiehlt sich, einem der beiden Fachausschüsse die Primär-Zuständigkeit für die Standardüberarbeitungen (Entwicklung/Verabschiedung des E-DRÄS, Auswertung der Stellungnahmen, Verabschiedung des DRÄS) zu übertragen.

3 Änderungen an DRS 17 und DRS 20

Erstanwendungszeitpunkt der neuen gesetzlichen Regelungen

Eine relevante Entscheidungsgrundlage für den Umfang der Änderungen an DRS 17 und DRS 20 ist der Erstanwendungszeitpunkt der geänderten gesetzlichen Regelungen. Die Zweite Aktionärsrechterichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Richtlinie bis zum 10. Juni 2019 umsetzen. Der RegE enthält bezüglich des Inkrafttretens und der Anwendbarkeit der geänderten Gesetzesvorgaben dynamische Daten, die auf dem noch offenen Datum der Gesetzesverkündung basieren. Die nachfolgenden Zeitangaben beruhen auf der Annahme, dass das Gesetz noch im Juni 2019 verkündet wird.



- Demnach wären die neuen Vorgaben im AktG zum Vergütungsbericht (§ 162 AktG-E) gemäß Artikel 2 Abs. 2 des ARUG II (RegE) erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach 31. Dezember 2019 beginnen. Die Vorlage des Vergütungsberichts zur Beschlussfassung auf der Hauptversammlung ist ferner erstmals für diejenige Hauptversammlung gefordert, die nach dem 1. Januar 2021 stattfindet. Die Anwendung auf frühere Geschäftsjahre ist zulässig.
- Die geänderten Vorgaben im HGB (zusätzliche Angabe in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung, Wegfall des Vergütungsberichts und der Zusatzangaben für börsennotierte
 Aktiengesellschaften) sind gemäß Artikel 4 Abs. 1 des ARUG II erstmals für das Geschäftsjahr
 zu beachten, das nach dem 31. Dezember 2019 beginnt. Die aktuellen Vorschriften sind letztmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, welches vor dem 1. Januar 2020 beginnt. Veröffentlicht ein Unternehmen seinen Vergütungsbericht gem. § 162 AktG-E bereits für ein früheres
 Geschäftsjahr, gelten für dieses Unternehmen auch die geänderten Vorgaben im HGB bereits
 für dieses Geschäftsjahr.

Grundsätzliche Optionen für die Änderung des DRS 17

Option 1: Minimalinvasive Änderung des DRS 17

- 11 Aus DRS 17 wird der Abschnitt "Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften" gestrichen (Tz. 35 bis 85 des Standards). Weiterhin wären alle sonstigen Ausführungen mit Bezug zu börsennotierten Aktiengesellschaften, zum Lagebericht sowie die zugehörigen Teile der Begründung des Standards zu streichen. Ggf. könnte DRS 17 einen Verweis auf die neuen Vorgaben im AktG beinhalten. Das Inkrafttreten ist ebenfalls anzupassen.
- Diese Änderungen sind aufgrund der sich ändernden Gesetzeslage unmittelbar notwendig und können relativ schnell und ohne Befassung durch die AG *Organvergütung* durchgeführt werden.
 - Option 2: Erweiterte Änderungen des DRS 17: Wiederaufnahme der Arbeiten aus dem Jahr 2014
- Zusätzlich zu den unter Option 1 beschriebenen Änderungen werden in DRS 17 die Konkretisierungen der Angabenerfordernisse im Konzernanhang betreffend die Organvergütung überarbeitet. Damit würden die Überlegungen aus dem Jahr 2014 wiederaufgenommen. Hier geht es im Grundsatz um die Auslegung des Begriffs "Gewährung" im Kontext der berichtspflichtigen Vergütung bei aktienbasierten Bezügen und die Implikationen der Definition für die weiteren Berichtsbestandteile.
- 14 Hintergrund: Die DRSC-Fachausschüsse hatten auf Basis ihrer von der AG *Organvergütung* unterstützten Vorarbeiten im Jahr 2014 vorläufig beschlossen, die Regelungen zur Vergütungsberichterstattung zu überarbeiten. Dabei hatten die Fachausschüsse für die zentrale Frage die folgende Arbeitshypothese aufgestellt: Aktienbasierte Vergütungen sollten nicht wie nach bisheriger Auslegung zum Zeitpunkt ihrer Zusage, sondern zum Zeitpunkt der Übertra-



gung in die Vermögenssphäre des Vergüteten in der Berichtsgröße "Gesamtbezüge" erfasst werden. Der Grundsatz der definitiven Vermögensmehrung wäre damit für aktienbasierte Vergütungen anders als bisher zu verstehen.

Hierbei sind die Wechselwirkungen mit dem neuen § 162 AktG-E zu beachten. Aus der Begründung zu § 162 AktG-E im RegE ergibt sich, dass zumindest im AktG-E mit gewährter Vergütung grundsätzlich eine fällige (weil verdiente) oder aber eine faktisch zugeflossene Vergütung verstanden wird. Für Option 2 sollte die Einbindung der AG *Organvergütung* in Betracht gezogen werden.

Zeitliche Rahmenbedingungen und Parameter bei der Standardentwicklung und -überarbeitung

- 16 Bei wesentlichen Neuregelungen in DRSs bzw. neuen DRSs wird üblicherweise ein Zeitraum von über einem Jahr zwischen der Verabschiedung durch das DRSC und dem Beginn des ersten Geschäftsjahres, für das die neuen Regelungen anzuwenden sind, angelegt. Dieser Zeitraum beträgt z.B. bei DRS 26 Assoziierte Unternehmen und DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung jeweils ca. bei 17 Monate. Bei DRS 23 Kapitalkonsolidierung wurde ein Übergangszeitraum von 15 Monaten gewährt.
- 17 Die Änderungen des DRS 20 durch DRÄS 8 waren rechtlich notwendig und konnten aufgrund des sehr spät bekanntgemachten CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes und dessen Erstanwendung nicht mit einem Übergangszeitraum versehen werden.
- 18 Der Konsultationsprozess des DRSC sieht zudem die die Beachtung folgender Eckdaten vor:
 - Veröffentlichung eines Standardentwurfs, Frist für Stellungnahmen mind. 45 Tage
 - Veröffentlichung eingegangener Stellungnahmen, sofern dem nicht widersprochen wird
 - Erneuter Standardentwurf, falls Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen führen
 - Öffentliches Diskussionsforum (im Ermessen des Fachausschusses)
 - Verabschiedung des endgültigen Standards in öffentlicher Sitzung

Analyse und Empfehlung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 19 Relevant sind folgende Fragen:
 - Welche der beiden Optionen aus dem vorherigen Abschnitt wird verfolgt?
 - Wie wesentlich sind die Änderungen an den Standards?
 - Inwiefern sind Änderungen und Inkrafttreten gesetzlich bedingt bzw. bestimmt?
- 20 Eine Standardänderung nach Option 2 hat zweifelsohne wesentliche Auswirkungen, da bei dieser Änderung sämtliche anteilsbasierten Vergütungsmodelle für Zwecke der Anhangangabe "Gesamtbezüge" vom Zeitpunkt und vom Wert her anders zu behandeln wären als bislang. Unter Beachtung der Erstanwendung der neuen gesetzlichen Regelungen aus dem ARUG II und der Übergangsfrist für wesentliche Standardänderungen müsste der geänderte DRS 17 den Anwendern so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Legt man einen Übergangs-



zeitraum von anderthalb Jahren an (wie bei DRSs 26 und 27) wäre eine Verabschiedung spätestens im Juli 2019 notwendig. Dies ist unter Beachtung des DRSC-Konsultationsprozesses unrealistisch.

- 21 Eine Verabschiedung des unter Annahme der Option 2 geänderten DRS 17 bis zum Ende des Jahres 2019 erscheint ebenso unrealistisch. Da zum Einen die Änderung des DRS 17 unter Option 2 bedeutende Konsequenzen für die Anwender haben wird, sollte der Konsultationsprozess eine über den Mindestzeitraum von 45 Tagen deutlich hinausgehende Frist für Stellungnahmen vorsehen. Zum anderen ist zu beachten, dass bestimmte Implikationen der von den Fachausschüssen und der AG im Jahr 2014 entwickelten Arbeitshypothese noch zu untersuchen sind. Dies betrifft z.B. die Frage, ob auf den tatsächlichen Vermögenszufluss (analog zur noch gültigen DCGK-Mustertabelle 2) abgestellt oder aber der Zufluss gemäß dem Prinzip der definitiven Vermögensmehrung für nicht-aktienbasierte Bezüge fingiert werden soll. Dies betrifft ferner die Frage, wie mit erfasstem Altersvorsorgeaufwand umzugehen ist. Weiterhin benötigt die empfohlene Einbindung der AG Organvergütung Zeit.
- Sollen die aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften geänderten DRS 17 und DRS 20 noch vor Beginn des Geschäftsjahres, für das die neuen Vorgaben anzuwenden sind (d.h. voraus. 2020), den Anwendern zu Verfügung stehen, ist eine Überarbeitung des DRS 17 in zwei Schritten in Betracht zu ziehen: Dabei sind im ersten Schritt und bis zum Ende des Jahres 2019 die gesetzlich notwendigen Änderungen (entsprechend der Option 1) vorzunehmen. Gleichzeitig könnten bereits im Jahr 2019, unter Einbindung der AG, die weitergehenden Arbeiten an DRS 17 (entsprechend der Option 2) begonnen werden, um den Standard im Zuge einer weiteren Änderung (zweiter Schritt) anzupassen.
- Alternativ könnte DRS 17 aufgehoben werden, verbunden mit dem Ziel der Entwicklung eines neuen DRS zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder. Somit würden die Anwender nicht innerhalb kurzer Zeit zweimal mit einer Standardänderung konfrontiert werden. Allerdings stünden dann bis zur Verabschiedung des neuen DRS keine gültigen Konkretisierungen für die Angaben zur Organvergütung im Konzernanhang zur Verfügung. Darüber hinaus sind die durch ARUG II bedingten Änderungen des DRS 17 (und des DRS 20) mit geringem Umsetzungsaufwand verbunden, so dass das Argument einer kurzfristig wiederholten Änderung von DRS 17 nicht ins Gewicht fällt.
- 24 Unter Abwägung der Pros und Cons empfiehlt der DRSC-Mitarbeiterstab die Überarbeitung des DRS 17 in zwei Schritten, ohne DRS 17 aufzuheben. Der DRSC-Mitarbeiterstab empfiehlt außerdem, im Zuge der Konsultation des E-DRÄS (Option 1) in Erfahrung zu bringen, ob aus Sicht der Anwender eine weitere Änderung des DRS 17 im Sinne der Option 2 grundsätzlich sachgerecht erscheint. Hierzu könnte im Konsultationsdokument der Sachverhalt kurz erläutert und eine entsprechende Frage gestellt werden. Alternativ könnte das DRSC die bisherigen Er-



kenntnisse vom E-DRÄS abkoppeln und in Form eines Diskussionspapiers veröffentlichen und konsultieren.

- 25 Daraus ergibt sich der nachstehende Zeitplan für die Änderungen an DRS 17 und DRS 20.
 - Verabschiedung/Veröffentlichung des E-DRÄS am 27. Juni 2019 (43. Sitzung HGB-FA), Kommentierungsfrist mindestens bis 11. August 2019, empfohlen bis 17. August 2019 -51 Kalendertage, bzw.
 - 2. Alternativ zu 1.: Verabschiedung/Veröffentlichung des E-DRÄS am 13./14. Juni 2019 durch den IFRS-FA (75. Sitzung), Kommentierungsfrist mindestens bis Ende Juli, empfohlen bis 17. August 2019 65 Kalendertage
 - 3. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den HGB-FA am 2. September 2019 (44. Sitzung) bzw. durch den IFRS-FA am 5./6. September 2019 (77. Sitzung)
 - 4. Verabschiedung des DRÄS in öffentlicher Sitzung des DRSC (HGB-FA, 17./18. Oktober 2019 oder IFRS-FA, 24./25.Oktober 2019)

Weitere und alternative Überlegungen

- 26 Eine spätere Veröffentlichung des E-DRÄS am 15./16. Juli 2019 (76. Sitzung IFRS-FA) zöge eine Kommentierungsfrist bis mindestens zum 30. August 2019 nach sich. Damit wäre die Besprechung der Stellungnahmen durch den HGB-FA am 2. September 2019 (44. Sitzung) bzw. durch den IFRS-FA am 5./6. September 2019 (77. Sitzung) unwahrscheinlich. Dennoch könnte dies als Ausweich-Alternative in Betracht gezogen werden.
- 27 Generell wäre zu überlegen, ob der E-DRÄS auch auf Grundlage des Regierungsentwurfs (d.h. vor Verkündung des Gesetzes) zur Konsultation gestellt werden kann. Dies erscheint aus jetziger Sicht unkritisch, da die inhaltlichen Änderungen im HGB (Wegfall Vergütungsbericht und individualisierte Darstellung, Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung) nach aktuellem Kenntnisstand nicht strittig sind. Sollte sich diese Einschätzung im Zuge des parlamentarischen Verfahrens ändern, wird dies mit hoher Wahrscheinlichkeit bis Anfang Juni 2019 absehbar sein.
- 28 Erfolgt die Verabschiedung des endgültigen DRÄS nicht bis zum 24./25. Oktober 2019, kann dies erst wieder am 19./20. Dezember 2019 durch den Gemeinsamen Fachausschuss geschehen. Eventuelle Zusatz-Termine für Sitzungen oder Telefonkonferenzen wurden nicht in Betracht gezogen.

4 Weitere notwendige Änderungen an DRSs

Weitere – rein redaktionelle – Änderungen an verschiedenen DRSs sind notwendig aufgrund des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (FiMaNoG) vom 2. Juni 2017. Hiervon betroffen sind DRS 16 Halbjahresfinanzberichterstattung, DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises, DRS 20 Konzernlagebericht und DRS 23 Kapital-konsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss). Die Ände-



rungen beschränken sich auf Anpassungen der Verweise zum WpHG aufgrund von Verschiebungen der entsprechenden Paragraphen.

5 Zusammenfassung: Empfehlungen des DRSC-Mitarbeiterstabs und Fragen an den HGB-FA

Frage 1

Der DRSC-Mitarbeiterstab empfiehlt aufgrund der Bedeutsamkeit weiterer Änderungen für die Anwender, die Änderung des DRS 17 zunächst auf die gesetzlichen Anpassungen zu beschränken.

Stimmt der HGB-FA zu?

Frage 2

Der DRSC-Mitarbeiterstab empfiehlt, dem HGB-FA die Federführung für die Standardänderungen aufgrund des ARUG II und des FiMaNoG zu übertragen und dies dem IFRS-FA auf seiner kommenden Sitzung so vorzuschlagen.

Stimmt der HGB-FA zu?

Frage 3

Der DRSC-Mitarbeiterstab empfiehlt, vor der Entscheidung über die weitere Überarbeitung des DRS 17 die Ansichten der Konstituenten einzuholen. Dies könnte durch eine entsprechende Frage im E-DRÄS oder durch ein separates Diskussionspaper initiiert werden.

Hat der HGB-FA eine bestimmte Präferenz für eine der beiden Varianten?

Frage 4

Der DRSC-Mitarbeiterstab empfiehlt, mit dem DRÄS redaktionelle Änderungen an DRSs 16, 19, 20 und 23 zu behandeln.

Stimmt der HGB-FA zu?